

## Niederschrift

---

**Sitzung:** öffentliche Sitzung des Gemeinderates (GR/008/2024)  
**Datum:** Dienstag, 07.05.2024  
**Beginn:** 19:30 Uhr  
**Ende:** 22:08 Uhr  
**Ort:** Rathaus Gablingen - Sitzungssaal -

---

### Anwesend:

#### Vorsitzende

1. Bürgermeisterin     Karina Ruf

#### Mitglieder des Gemeinderates

|               |                       |
|---------------|-----------------------|
| Gemeinderat   | Erwin Almer           |
| Gemeinderat   | Philipp Brauchler     |
| Gemeinderat   | Wolfgang Dehmel       |
| Gemeinderat   | Dr. Albert Eding      |
| Gemeinderat   | Helmut Grieshaber     |
| Gemeinderat   | Klaus Heidenreich     |
| Gemeinderat   | Pius Kaiser           |
| Gemeinderat   | Werner Kapfer         |
| Gemeinderat   | Dr. Max Lang          |
| Gemeinderat   | Christoph Luderschmid |
| Gemeinderat   | Franz Rotter          |
| Gemeinderat   | Martin Uhl            |
| Gemeinderat   | Josef Wetzstein       |
| Gemeinderat   | Thomas Wittmann       |
| Gemeinderätin | Lena Zimmermann       |

Schriftführerin     Therese Schuster

Verwaltung     Kai Fiedler  
                         Anita Greger  
                         Helga Kraus

#### Weitere Anwesende

Zu TOP 2: Herr Gunther Wild und Herr Birle, die Städtebau Kommunalverwaltung

### Abwesend und entschuldigt:

#### Mitglieder des Gemeinderates

2. Bürgermeister     Christian Kaiser     (beruflich verhindert)

# Tagesordnung

## Öffentliche Sitzung:

- 1 Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der endgültigen Tagesordnung
- 2 Sanierungsgebiet im Altort Gablingen  
Einleitungsbeschluss über den Umgriff der vorbereitenden Untersuchungen
- 3 Außenbereichssatzung Holzhausen  
Beschluss zur Aufstellung sowie Billigungs- und Auslegungsbeschluss nach § 35 Abs. 6 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB
- 4 Bauanträge
- 4.1 Bauantrag Nr. 05/2024 033/2024  
Grundstück in Gablingen, Oberlehrer-Sommerer-Straße 2, Fl.Nr. 1846/42, Gemarkung Gablingen  
Vorhaben: Mehrfamilienhaus mit 4 Wohneinheiten
- 4.2 Bauantrag Nr. 06/2024 034/2024  
Grundstück in Gablingen, OT Lützelburg, Ziegeleistraße 14, Fl.Nr. 180, Gemarkung Lützelburg  
Vorhaben: Dachgeschossausbau eines Zweifamilienhauses und Änderung in ein Dreifamilienhaus
- 4.3 Bauantrag Nr. 07/2024 037/2024  
Grundstück in Gablingen, Industriestraße 3,, Fl.Nr. 555, Gemarkung Gablingen  
Vorhaben: Umbau und Erweiterung Gebäude 14 - Bürogebäude und Mitarbeiterkantine
- 4.4 Bauantrag/Tektur Nr. 08/2024 036/2024  
Grundstück in Gablingen, Fl.Nr. 2122, Gemarkung Gablingen  
Vorhaben: Tektur zum Neubau Hackschnitzzellager mit landw. Maschinenhalle
- 4.5 Bauantrag/Nutzungsänderung 045/2024  
Grundstück in Gablingen, Gewerbegebiet "Flugplatz 1", Dornierstraße 18, Fl.Nr. 595/98, Gemarkung Gablingen  
Vorhaben Nutzungsänderung von Lager-, Büroflächen und einer Betriebsleiterwohnung in eine Zahnarztpraxis
- 5 Kindertagesstätten in Gablingen und Lützelburg 044/2024  
Personalschlüssel für das Kindergartenjahr 2024/25
- 6 Stützwand Lützelburg - Freigabe der Entwurfsplanung für die Freianlage 040/2024
- 7 Neubau Ganztagesgebäude 042/2024  
Bedarfsanerkennung der Plätze  
Festlegung der Rahmenbedingungen
- 8 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 16.04.2024
- 9 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
- 10 Informationen aus der Verwaltung
- 11 Termine
- 12 Anfragen der Gemeinderäte

# Öffentliche Sitzung

---

## **1 Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der endgültigen Tagesordnung**

---

Erste Bürgermeisterin Frau Ruf eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Gemeinderatssitzung. Sie begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

### **Beschluss:**

Mit der Tagesordnung besteht Einvernehmen.

**einstimmig angenommen**

---

## **2 Sanierungsgebiet im Altort Gablingen Einleitungsbeschluss über den Umfang der vorbereitenden Untersuchungen**

---

Bürgermeisterin Frau Ruf begrüßt Herrn Wild und Herrn Birle.

Im Rahmen einer Präsentation informiert Herr Wild zu den formellen Vorgängen zur Ausweisung eines Sanierungsgebietes und zu den Vorteilen einer Städtebauförderung.

Der Gemeinderat der Gemeinde Gablingen strebt die Aufnahme in das bayerische Städtebauförderungsprogramm an. Mit Hilfe der Städtebauförderung können wesentliche Maßnahmen, welche für eine zukunftsorientierte Entwicklung des Gablinger Altortes notwendig sind, vom Freistaat Bayern finanziell unterstützt werden. Neben der Beseitigung städtebaulicher Missstände steht für Gablingen insbesondere das Projekt „Neue Mitte“ als attraktives, belebtes Dorfzentrum im Fokus.

Das Sachgebiet 34 Städtebauförderung der Regierung von Schwaben hat nach einer Ortsbesichtigung der Aufnahme in das Bayerische Städtebauförderungsprogramm grundsätzlich zugestimmt und eine Förderung der dazu notwendigen Untersuchungen in Aussicht gestellt.

Über einen Teilnahmewettbewerb nach VHF Bayern soll ein geeignetes Planungsbüro zur Erstellung der Vorbereitenden Untersuchungen (VU) mit integriertem städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK) ausgewählt werden. Dafür wurde ein Leistungsbild in Abstimmung mit der Förderstelle erstellt, welches an 6 bis 8 geeignete Büros für Stadtplanung zur Angebotsabgabe versendet werden soll. Sobald der Förderbescheid für VU mit ISEK seitens der Förderstelle der Regierung von Schwaben erteilt wurde, soll eine Beauftragung eines Büros erfolgen. Damit soll zunächst eine umfassende Bestandsaufnahme des Altortes erfolgen, um zu klären, welche städtebaulichen Mängel und Missstände im Untersuchungsgebiet anzutreffen sind und damit die notwendigen Beurteilungsgrundlagen für die Ausweisung eines Sanierungsgebietes liefern.

Untersucht werden die funktionalen, sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden allgemeinen Sanierungsziele im Kontext mit der Durchführbarkeit der Sanierung. Es muss mit einem Durchführungszeitraum der Untersuchungen von ca. 12 bis 15 Monaten gerechnet werden. Nach Billigung des Abschlussberichtes durch den Gemeinderat im Sommer/Herbst 2025 kann das Sanierungsgebiet mit Sanierungssatzung förmlich festgelegt werden.

Der Untersuchungsraum im Gablinger Altort wurde im Vorfeld durch die Verwaltung und im Gemeindeentwicklungsausschuss mit Unterstützung durch die Sanierungsbetreuungsgesellschaft

„die Städtebau GmbH“ Gersthofen festgelegt. Der Umgriff kann noch bis zum Satzungsbeschluss verändert werden. Der Abschluss der Voruntersuchungen ist im Frühherbst 2025 geplant.

Nach § 141 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist zur Vorbereitung der Sanierung ein Einleitungsbeschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen verpflichtend. Der Einleitungsbeschluss zur vorbereitenden Untersuchung ist gem. § 141 Abs. 3 Satz 2 BauGB zur Erlangung seiner Rechtskraft anschließend ortsüblich bekanntzumachen. Dabei ist nach § 141 Abs. 3 Satz 3 auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB der im Untersuchungsgebiet ansässigen Eigentümer, Mieter, etc. gegenüber der Gemeinde Gablingen hinzuweisen. Weitere Rechtsfolgen sind die Möglichkeit einer Zurückstellung von Baugesuchen, Grundstücksteilungen und Beseitigungen baulicher Anlagen. Weitere Rechtsfolgen sind dem § 141 Abs. 4 BauGB zu entnehmen.

Durch die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes mit Beschluss erhält die Gemeinde zahlreiche Steuerungsoptionen. Herr Wild nennt auch Beispiele von Vorteilen für private Grundeigentümer, z. B. kommunales Fassadenprogramm und Sonderabschreibungsmöglichkeiten.

Frau Ruf bedankt sich für die umfangreichen Informationen. Mit den heutigen Beschlüssen soll der Anfang gemacht werden.

Fördermöglichkeiten für die „Neue Mitte Gablingen“, z. B. Dorfplatz und Haus der Begegnung stehen in Aussicht. Das Ziel ist die Satzung so einfach wie möglich zu gestalten.

Die Fragen aus den Reihen der Gemeinderatsmitglieder werden von Herrn Wild beantwortet.

GR Uhl fragt nach Mitteln für vorgezogene Maßnahmen, z. B. Grunderwerb.

Herr Wild teilt mit, dass die Mittelanmeldung immer bereits im November für das kommende Jahr erfolgen muss. Es handelt sich um eine Bedarfsplanung. Es besteht keine Verpflichtung zur Durchführung.

Auf Nachfrage von GR Wittmann zur Bereitstellung von Mitteln für Planungskosten im Haushalt, teilt Herr Wild mit, dass die Leistungen in keiner Honorarordnung festgelegt sind. Als grobe Einschätzung sieht er einen Betrag zwischen 55.000 bis 80.000 €, davon trägt die Regierung von Schwaben 60 %.

Zur Frage, wie die Bürgerbeteiligung stattfindet, teilt Herr Birle mit, dass dies der Gemeinde freigestellt ist.

GR Pius Kaiser fragt nach, inwieweit Infrastrukturmaßnahmen gefördert werden können. Es wird mitgeteilt, dass bei Gemeindestraßen nur die Oberflächen, die über den Standard hinausgehen gefördert werden.

GR Wetzstein zweifelt am Zeitplan und schlägt eine Teilung des Sanierungsgebietes vor. GR Uhl schließt sich an. Eine Verkleinerung ist grundsätzlich möglich, allerdings die Einzelmaßnahme „Ortsmitte“ geht nicht.

Die Bürgerbeteiligung ist hoch angesiedelt, so GR Eding.

Herr Wild teilt mit, dass Anregungen und Bedenken eingebracht werden können. Es gibt allerdings keine formelle Abwägung wie im Bebauungsplanverfahren. Das Ziel ist ein Konsens mit den Bürgern.

Frau Ruf resümiert, dass mit dem vorliegenden Vorschlag das Verfahren beginnen soll. Der Zeitplan ist eng.

## **Beschluss:**

Für das Untersuchungsgebiet „Gablingen Ortsmitte“, zusammenfassend dargestellt in anliegendem Lageplan, sollen vorbereitende Untersuchungen nach § 141 BauGB durchgeführt werden.

Der Beschluss über die Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen wird ortsüblich bekanntgemacht. Dabei ist auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB hinzuweisen. Die Bauverwaltung wird mit der ortsüblichen Bekanntmachung dieses Einleitungsbeschlusses sowie der Veranlassung der weiteren notwendigen Schritte beauftragt.

Die Bauverwaltung wird beauftragt, ein Auswahlverfahren durchzuführen und eine entsprechende Vergabeentscheidung im Gemeinderat vorzubereiten.

**einstimmig angenommen**

---

### **3      Außenbereichssatzung Holzhausen Beschluss zur Aufstellung sowie Billigungs- und Auslegungsbeschluss nach § 35 Abs. 6 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB**

---

Frau Ruf erteilt Frau Kraus das Wort zur Darstellung der Satzung.

Frau Kraus informiert kurz über die lange Entstehungsgeschichte der Satzung, die mit dem Jahre 2013 mit der Bestandsaufnahme der Grundstücke begonnen hat. Erster Teil war zum damaligen Zeitpunkt der nordwestliche Teil der Wertinger Straße, welcher aus diversen Gründen nicht mehr weiterverfolgt worden ist.

Vielmehr wurde später der Fokus auf den südlichen Bereich gelegt, für dessen Bereich jetzt sowohl der Satzungsentwurf als auch die notariellen städtebaulichen Verträge zur Eintragung einer Reallast im Grundbuch auf 30 Jahre vorliegen. Grundbedingung für dieses Verfahren war die Eintragung von Reallasten von Aufwandsentschädigungen für die zur Sanierung anstehenden Wege.

Wesentlich im vorliegenden Satzungsentwurf sind folgende Punkte:

1. Der Geltungsbereich definiert sich über die in der Satzung genannten Grundstücke mit den jeweiligen Flurnummern.
2. Planungsrechtlich richtet sich die Zulässigkeit nach wie vor nach § 35 Abs. 6 i.V.m. § 35 Abs. 2 BauGB.
3. Bauweise: Offene Bauweise mit Darstellung eines engen Baufeldes sog. Baugrenzen
4. Je Grundstück ist nur ein Baufenster zulässig und dargestellt. Im Baufenster zu integrieren sind eine Garage bzw. Carport einschl. Nebengebäude mit einer Gesamtnutzfläche von 30 qm.
5. Die Baufenster sind größtenteils 12 m x 12 m (soweit nicht ein anderes Maß für die vorhandene Bebauung besser geeignet ist).
6. Max. überbaubare Grundfläche für das Hauptgebäude beträgt 60 qm, zulässige Geschossfläche 80 qm.
7. Bei Einreichung eines Bauantrages ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung mit vorzulegen.

#### Hinweise:

Bestehende Gebäude haben Bestandsschutz soweit diese zulässigerweise errichtet worden sind, was das Vorhandensein einer rechtlichen Genehmigung (Baugenehmigung) bedeutet.

Die Nutzungsänderung der Wochenendhäuser in Wohnhäuser im Geltungsbereich der Satzung bedarf einer eigenen Prüfung.

Der Abschluss einer Elementarversicherung wird empfohlen

Nähere und ausführlichere Details sind dem Satzungsentwurf zu entnehmen.

Weitere Vorgehensweise:

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses mit Billigungs- und Auslegungsbeschluss sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 35 Abs. 6 S. 5 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB

Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren nach § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und 3 durchzuführen

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Gablingen bestimmt, dass gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 6 BauGB die Außenbereichssatzung „Holzhausen Süd“ aufgestellt wird.  
Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Der Gemeinderat billigt den Entwurf der Außenbereichssatzung „Holzhausen Süd“ in der Fassung vom 07.05.2024 und beschließt die öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 sowie Satz 2 BauGB durchzuführen.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB durchzuführen.

**einstimmig angenommen**

---

**4      Bauanträge**

---

---

**4.1      Bauantrag Nr. 05/2024  
Grundstück in Gablingen, Oberlehrer-Sommerer-Straße 2, Fl.Nr. 1846/42, Gemarkung Gablingen  
Vorhaben: Mehrfamilienhaus mit 4 Wohneinheiten**

---

Das Bauvorhaben war Gegenstand der Beratungen in der nichtöffentlichen Bau- und Umweltausschusssitzung am 30.04.2024.

Der Bauherr plant die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 4 Wohneinheiten und 8 Stellplätzen in Gablingen, Oberl.-Sommerer-Straße 2, Fl.Nr. 1846/42, Gemarkung Gablingen.

**Beurteilung**

Das Vorhaben wird nach § 30 BauGB beurteilt und liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Westlicher Ortsrand, vom Ziegelgrundweg im Norden bis zum Theilweg im Süden“ 7. Änderung aus dem Jahre 2020.

**Art der Nutzung und Bauweise**

Der Bebauungsplan setzt ein allgemeines Wohngebiet fest, offene Bauweise, je Einzelhaus oder Doppelhaushälfte maximal zwei Wohneinheiten.

**Städtebauliche Einfügung**

Der Bebauungsplan setzt folgende Parameter fest:

- GRZ 0,4 / GRZ mit 0,6 ist eingehalten, da zulässige Überschreitung mit Nebengebäude um 50 %

- GFZ 0,7 / GFZ 0,54 wird eingehalten.

#### Festsetzungen des Bebauungsplans:

- 1.) § 5.2 Je Einzelhaus oder Doppelhaus sind max. zwei Wohneinheiten zulässig.
- 2.) § 8.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die Baugrenzen festgesetzt.
- 3.) § 8.2 Eine Überschreitung der überbaubaren Grundstücksflächen ist für Garagen, Nebengebäude und Anlagen nach § 14 BauNVO nicht zulässig.
- 4.) § 10.2 Entlang der Erschließungsstraßen sind, wie in der Planzeichnung dargestellt, Baumpflanzungen vorzunehmen. Von den festgesetzten Standorten darf, nur im Verlauf der Erschließungsstraße um bis zu 3,00 m in beide Richtungen abgewichen werden.

#### Folgende Befreiungen sind erforderlich:

1. Es soll ein Einzelhaus mit vier Wohneinheiten entstehen, im B-Plan sind zwei Grundstücke mit je einer Doppelhaushälfte mit max. zwei Wohneinheiten geplant
2. Das Wohnhaus überschreitet geringfügig die durch den B-Plan festgesetzte Baugrenze um 10,6m<sup>2</sup> (max. 0,85m Tiefe und 12,5m Breite entlang der Baugrenze).  
Die Baugrenze wurde wegen der Zufahrt zur hinter liegenden Doppelhaushälfte so geplant.  
Die Baugrenze wurde für die geplanten zwei Doppelhausgrundstücke, auf denen das Einzelhaus errichtet werden soll so geplant, dass das in zweiter Reihe liegende Doppelhaus erschlossen werden kann und der Zufahrtsbereich im Bereich des an der Straße liegenden Grundstückes nicht überbaut wird. Im hinteren Bereich verläuft die Baugrenze direkt auf der nördlichen Grundstücksgrenze. Durch das geplante Einzelhaus ist eine Zufahrt zum hinteren Grundstück nicht notwendig.
3. Das Müllhäuschen soll außerhalb der Baugrenze auf nicht überbaubarer Grundstücksfläche errichtet werden.
4. Standort des zu planenden Baumes im Bereich der Erschließungsstraße weicht um mehr als 3 m vom Standort ab.  
Die Erschließung der Parkplatzflächen liegt in der Fläche des zu pflanzenden Baumes. Anstelle eines Baums sollen zwei entlang der Straße links und rechts der Erschließung gepflanzt werden.

#### Nachbarschaftsbeteiligungen:

Die Unterschriften liegen bis auf einen Nachbar vor.

#### Spielplatz:

Errichtung auf dem Grundstück: Die Größe ist mit 55 qm ausreichend. Laut Satzung wären insgesamt 21,3 qm erforderlich/ Mindestgröße 40 qm.

#### Stellplätze:

Gemäß der Stellplatzsatzung sind für dieses Gebäude 7 Stellplätze für die Wohnungen und 0,7 Plätze für die Besucher notwendig. Die Stellplätze sind mit 8 Plätzen ausreichend.

#### Beschluss:

Der Gemeinderat Gablingen erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag zum Neubau eines Vierfamilienhauses in Gablingen, Oberl.-Sommerer-Str. 2, Fl.Nr. 1846/42, Gemarkung Gablingen.

Die Zustimmung zu den erforderlichen Befreiungen

- 1.) Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses anstatt Doppelhaus
- 2.) Geringfügige Überschreitung der Baugrenze
- 3.) Errichtung eines Müllhäuschens außerhalb der Baugrenze
- 4.) Abweichung vom geplanten Standort des zu pflanzenden Baumes um mehr als 3,00 m und anstelle eines Baumes zwei Bäume links und rechts der Erschließungsstraße

wird erteilt.

---

**4.2      Bauantrag Nr. 06/2024**  
**Grundstück in Gablingen, OT Lützelburg, Ziegeleistraße 14, Fl.Nr. 180, Gemarkung Lützelburg**  
**Vorhaben: Dachgeschossausbau eines Zweifamilienhauses und Änderung in ein Dreifamilienhaus**

---

Der Bauantrag war Gegenstand der Beratungen in der nichtöffentlichen Bau- und Umweltausschusssitzung am 30.04.2024.

Der Bauherr hat das Dachgeschoss eines Zweifamilienhauses zu einem Dreifamilienhaus in Lützelburg, Ziegeleistraße 14 ausgebaut.

**Bauplanungsrechtliche Beurteilung**

Das Vorhaben wird nach § 30 BauGB beurteilt und liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kreuzlefeld und Ziegelstadl, 3. Änderung“

**Städtebauliche Einfügung**

Der Bebauungsplan setzt folgende Parameter fest:

Die Parameter GRZ und GFZ sind eingehalten.

Die Wohnung im Dachgeschoss hat eine Wohnfläche von 76 qm. Änderungen an der Gebäudehülle wurden nicht vorgenommen. Es entsteht kein drittes Vollgeschoss.

**Stellplätze:**

Der Bauantrag für den DG-Ausbau wurde im April 2024 eingereicht; hier würde jetzt die neue Stellplatzsatzung gelten.

Für den Bestand (Baugenehmigung von 1973) sind 2 Stellplätze nachgewiesen.

Der Ausbau liegt allerdings schon einige Zeit zurück, so dass zu diesem Zeitpunkt die Stellplatzsatzung vom 01.01.1993 gelten würde; was bedeutet nach Nr. 1.3 der Richtzahlen bis 80 qm Wohnfläche 1,5 Stellplätze und 10 % für Besucher (1,7 Stellplätze) aufgerundet 2 Stellplätze.

Nach der rechtsgültigen Satzung vom 10.02.2024 sind ab 75 qm 2 Stellplätze erforderlich, so dass sich die erforderliche Anzahl von Stellplätzen nicht verändert.

Nachgewiesen wird lediglich 1 neuer Stellplatz westlich der Garage, der allerdings direkt am Gehweg angrenzt.

Der Stauraum vor der Garage kann nicht als weiterer Stellplatz genutzt werden, da dieser keine 6,00 m aufweist (§ 1 Abs. 9 Stellplatzsatzung)

**Folgende Befreiungen und Abweichungen sind erforderlich:**

1. Für den zu genehmigenden Dachgeschossausbau - Abweichung von der erforderlichen Anzahl von 2 Stellplätze auf 1 Stellplatz.
2. Abweichung Abstandsflächen Giebelseite West 0,57 qm und Ost 0,34 qm. Bestehendes Wohnhaus seit 1973. Seitdem keine Änderung der Gebäudehülle und auch nicht durch die Änderung des DG-Ausbaus.

Eine weitere Möglichkeit wäre seitens der Gemeinde eine Ablöse gem. § 6 Abs. 1 der jetzt gültigen Stellplatzsatzung in Höhe von 10.000,- Euro mittels Ablösevereinbarung zu verlangen.

**Nachbarschaftsbeteiligung:**

Die Unterschriften liegen vor.

## **1. Beschluss:**

Der Gemeinderat Gablingen erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag zum Ausbau des Dachgeschosses in Gablingen, OT Lützelburg, Ziegeleistraße 14, Fl.Nr. 180, Gemarkung Lützelburg zu erteilen.

Die Zustimmung zur erforderlichen Abweichung von der geringen Nichteinhaltung der Abstandsflächen an den Giebelseiten West und Ost von jeweils 0,57 qm und 0,34 qm wird erteilt.

Die Gehwege sind auf Kosten des Grundstückseigentümers abzusenken.

**einstimmig angenommen**

## **2. Beschluss:**

Die Zustimmung zur erforderlichen Abweichung auf insgesamt 3 Stellplätze anstatt 4 wird erteilt.

**einstimmig abgelehnt**

---

### **4.3      Bauantrag Nr. 07/2024 Grundstück in Gablingen, Industriestraße 3,, Fl.Nr. 555, Gemarkung Gablingen Vorhaben: Umbau und Erweiterung Gebäude 14 - Bürogebäude und Mitarbeiterkantine**

---

Der Bauantrag war Gegenstand der Beratung in der nichtöffentlichen Bau- und Umweltausschusssitzung am 30.04.2024.

Es ist vorgesehen das bestehende Gebäude Nr. 14 an der Betriebszufahrt umzubauen, energetisch zu sanieren und zu erweitern. Die energetische Sanierung beinhaltet verschiedene Maßnahmen, wie z.B. Fenstertausch etc.

Mit der Erweiterung wird ein neuer Eingangsbereich, ein zweiter Treppenraum, ein zusätzlicher Speiseraum für die Mitarbeiterkantine und eine erdgeschossige Fahrradgarage bzw. ein Multifunktionsraum hergestellt.

Zwischen Bestandsgebäude und Erweiterung entsteht ein begrünter Innenhof als Aufenthaltsraum im Freien. Die Barrierefreiheit des Gebäudes wird durch den Anbau eines außenliegenden Aufzuges hergestellt.

Durch die Erweiterung entsteht eine zusätzliche Nutzfläche von 112,86 m².

#### **Bauplanungsrechtliche Beurteilung**

Das Vorhaben wird nach § 30 BauGB beurteilt und liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans GE 1 (2.Änderung) Gablingen Nord-Ost. Die Festsetzungen des Bebauungsplans und für die Stellplätze werden eingehalten.

#### **Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften:**

Es ist eine Zustimmung zum Antrag auf Abweichung von den Abstandsflächen erforderlich.

Die Abstandsfläche der Gebäude 12 (Bestand) und Gebäude 14 (Erweiterung) überdecken sich auf eine Länge von 10,805 und einer Tiefe von 1,275 bis 1,50 m.

#### **Begründung:**

Aufgrund der baulichen Gegebenheiten ist eine Erweiterung der Mitarbeiterkantine räumlich nur wie im Bauantrag dargestellt realisierbar. Durch die Überdeckung der Abstandsflächen entstehen für die Nutzung der Gebäudeerweiterung und des Bestands keine Nachteile. Belichtung und Belüftung sind ausreichend gewährleistet. Der Brandschutz ist im Brandschutznachweis berücksichtigt; schützenswerte nachbarliche Interessen sind nicht betroffen.

Weiterhin ist eine Abweichung der Abstandsflächen der Gebäude 13 (Bestand) und Gebäude 14 (Bestand) erforderlich. Die Abstandsflächen überdecken sich auf eine Länge von 7,335 mit einer Tiefe von 1,835 bis 2,015 m.

Auch hier wird eine Abweichung wegen der Überdeckung der Abstandsflächen erforderlich.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Gablingen erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag auf dem Grundstück Industriestraße 3, Fl.Nr. 555, Gemarkung Gablingen zum Umbau und zur Erweiterung des Gebäudes 14 mit Büroräumen und Mitarbeiterkantine.

Die Zustimmung zu den erforderlichen Abweichungen von den Abstandsflächen wird erteilt.

**einstimmig angenommen**

---

#### **4.4      Bauantrag/Tektur Nr. 08/2024 Grundstück in Gablingen, Fl.Nr. 2122, Gemarkung Gablingen Vorhaben: Tektur zum Neubau Hackschnitzzellager mit landw. Maschinenhalle**

---

Die Tektur war Gegenstand der Beratungen in der nichtöffentlichen Bau- und Umweltausschusssitzung am 30.04.2024.

Der Bauherr hat eine Tektur zum Bauantrag der landwirtschaftliche Maschinenhalle (GR TOP 12.4 vom 20.12.2022) mit Hackschnitzzellager mit folgenden Änderungen eingereicht:

Geplante derzeitige Höhe Halle 6,58 m / Erhöhung der kompletten Halle um 1,35 m auf 7,93 m  
Vordacherweiterung im Westen um 1,30 m

Zweites Tor im Norden und Entfall des Eingangs im Nordbereich

Verlängerung der nördlichen Wand im Hackgutlager um 0,51 m

Begründung für die Tektur:

-Die Erhöhung um ca. 1,35 m sei notwendig, da bei der Werkplanung festgestellt wurde, dass die aktuelle Höhe nicht ausreicht, um einen hohen landwirtschaftlichen Kipper zu entladen

-Die Verlängerung des Vordachs ist erforderlich, da im Westen Hackschnitzel gelagert werden und ein Eindringen von Regenwasser verhindert werden soll

### **Bauplanungsrechtliche Beurteilung:**

Das Vorhaben liegt im Außenbereich, es ist privilegiert, und wird nach § 35 Abs.1 BauGB beurteilt

Die Ursprungsplanung der Firsthöhe mit einem Pultdach von 8° von derzeit unterer Kante mit 4,90 auf 6,58 m soll mit der Tektur untere Kante 6,25 m auf 7,93 m ansteigen.

Die Halle mit den neuen Maßen fügt sich in die vorhandene Baustruktur ein.

Sowohl aus städtebaulicher Sicht wurde vom Kreisbaumeister, als auch von Seiten des Tiefbauamtes wegen der vorbeiführenden Kreisstraße die Zustimmungen erteilt und keine Bedenken geäußert.

### **Beschluss:**

Der Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat das gemeindliche Einvernehmen zur Tektur zum Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle mit Hackschnitzzellager auf dem Grundstück Fl.Nr. 2122, Gemarkung Gablingen zu erteilen.

**angenommen**

**Ja 14    Nein 0    Persönlich beteiligt 2**

Anmerkung:

GR Pius Kaiser und GR Thomas Wittmann sind nach Art. 49 GO von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

---

**4.5 Bauantrag/Nutzungsänderung  
Grundstück in Gablingen, Gewerbegebiet "Flugplatz 1", Dornierstraße 18, Fl.Nr. 595/98, Gemarkung Gablingen  
Vorhaben Nutzungsänderung von Lager-, Büroflächen und einer Betriebsleiterwohnung in eine Zahnarztpraxis**

---

Der Bauherr plant die Nutzungsänderung von Lager-, Büroflächen und einer Betriebsleiterwohnung in eine Zahnarztpraxis im 2. OG mit den Ausmaßen T 23,10 m x B 29,79 m = 688,15 qm; Zugangsbereich/Kopfbau T. 22,20 x B 4,8 m bleibt unverändert bis auf die Änderung der Brandschutztür T-90 auf T30-R5.

Bauplanungsrechtliche Beurteilung:

Das Vorhaben wird nach § 30 BauGB beurteilt und liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr.19, „Flugplatz 1“.

Der in Rede stehende Bereich des Bebauungsplans ist als Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO festgesetzt. Gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO können ausnahmsweise Anlagen für gesundheitliche Zwecke zugelassen werden.

Der Ausnahme zur Nutzungsänderung in eine Zahnarztpraxis kann zugestimmt werden; vor allen Dingen ist es für die Gemeinde Gablingen eine Aufwertung infrastruktureller Einrichtungen, die unterstützt werden soll.

Hinsichtlich der Befreiung zur Beibringung eines schalltechnischen Gutachtens gem. den Festsetzungen Nr. 12.2 d) wurde im Vorgriff mit der unteren Immissionsschutzbehörde Kontakt aufgenommen und um Stellungnahme gebeten. Nachdem hier lediglich nur Lärm durch den Parkverkehr (200 Pkw in der Tagzeit) nach TA Lärm (6.00 – 22.00 Uhr) zu berechnen ist, kann nach überschlägiger Berechnung von einem ergänzten bzw. neuem Lärmschutzgutachten abgesehen werden. Eine ausführliche Betriebsbeschreibung sowie der Fragebogen zum Lärm wurden eingereicht.

Die Mitglieder des Bauausschusses signalisierten im Vorgriff die Zustimmung zur Befreiung vom Lärmschutzgutachten und haben die Verwaltung um Vorabzustimmung beim LRA gebeten. Damit kann der Bauantrag in der Gemeinderatssitzung komplett behandelt werden.

Stellplätze:

Für das **komplette Bauvorhaben wurden 35 Stellplätze** nach der Stellplatzsatzung berechnet. Je 70 qm Nutzfläche für Handwerksbetriebe 1 Stellplatz, für Lagerräume je 100 qm Nutzfläche 1 Stellplatz und 10 % für Besucher.

Für die **Praxisräume mit erheblichem Besucherverkehr werden davon insgesamt 13 Stellplätze** (je 30 qm Nutzfläche 1 Stellplatz) und 75 % für Besucher benötigt und nachgewiesen.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt zum Bauantrag auf Nutzungsänderung von Lager-, Büroflächen und Betriebsleiterwohnung in eine Zahnarztpraxis auf dem Grundstück in Gablingen, Dornierstraße 18, Flur-Nr. 595/97, Gemarkung Gablingen das gemeindliche Einvernehmen.

Die ausnahmsweise Zulässigkeit der Zahnarztpraxis wird befürwortet.

Die Zustimmung zur Befreiung von der Beibringung eines ergänzten/neuen Lärmschutzgutachten wird erteilt.

Anmerkung:

GR Pius Kaiser und GR Thomas Wittmann sind nach Art. 49 GO von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

---

**5 Kindertagesstätten in Gablingen und Lützelburg  
Personalschlüssel für das Kindergartenjahr 2024/25**

---

Beide Kindergartenleitungen haben einen Anstellungsschlüssel von 1 : 8,5 für das Kindergartenjahr 2024/25 beantragt.

Dieser Anstellungsschlüssel wird vom Kindergarten Gablingen wie folgt begründet:

- um die bestmögliche pädagogische Betreuung, Bildung und Erziehung für die Kinder zu ermöglichen
- gute Rahmenbedingungen für die Kita Sankt Martin sowie daraus folgend die Zufriedenheit der Eltern
- um bei Krankheit vom Personal Notbetreuung/Schließungen möglichst zu vermeiden
- gute Arbeitsbedingungen für das Personal zu bieten, damit sie auch in der Einrichtung bleiben
- neues Personal zu gewinnen
- Planungssicherheit für uns als Leitungsteam
- da die Leitung im Schlüssel mitberechnet wird, jedoch bei einem 8-gruppigen Haus sehr viele Aufgaben außerhalb der pädagogischen Arbeit zu erledigen hat

Diese Begründung gilt auch für das Haus für Kinder in Lützelburg, jedoch mit einem 5-gruppigen Haus.

Der Gemeinderat hat für das aktuelle Kindergartenjahr 2023/24 bereits einem Betreuungsschlüssel von 1 : 8,5 zugestimmt.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt einem Betreuungsschlüssel von 1 : 8,5 in der Kindertageseinrichtung St. Martin in Gablingen und im Haus für Kinder in Lützelburg für das Kindergartenjahr 2024/25 zu und übernimmt das daraus entstehende Betriebskostendefizit.

**einstimmig angenommen**

---

**6 Stützwand Lützelburg - Freigabe der Entwurfsplanung für die Freianlage**

---

Herr Fiedler gibt eine Aufgliederung der Kosten für die Umsetzung der Maßnahme bekannt.

In der Bauausschusssitzung am 30.04.2024 wurde das Thema vorberaten. Der Ausschuss hat hierzu eine Empfehlung ausgesprochen. Da man sich uneinig war über den Umfang der Umsetzung, wurde zu jedem Punkt einzeln abgestimmt.

Ergebnis der Abstimmung im Bauausschuss:

|                      | Beschreibung | Kosten<br>brutto | Abstimmung Bau-<br>ausschuss |
|----------------------|--------------|------------------|------------------------------|
| <b>Sowiesokosten</b> | Begründung   | 22.000 €         | 5:2                          |

|                     |                                         |          |                                                     |
|---------------------|-----------------------------------------|----------|-----------------------------------------------------|
|                     | Handlaufgeländer einseitig durchlaufend | 18.000 € | 5:2                                                 |
|                     | Zus. Handlauf                           | 10.000 € | Kein Bedarf                                         |
| <b>Lützelgarten</b> | Wege wassergeb. Kiestragschicht         | 19.000 € | 5:2                                                 |
|                     | Stahlblecheinfassung Wege               | 7.000 €  | 5:2                                                 |
|                     | 2 Sitzbänke                             | 3.500 €  | 5:2                                                 |
|                     | Kompost                                 | 500 €    | 5:2                                                 |
| <b>Optionen</b>     | Umbau Talstraße L-Steine, Tafel         | 9.000 €  | Kein Bedarf                                         |
|                     | Wasseranschluss Zapfstelle              | 10.000 € | Wenn Trinkbrunnen kommt mit Förderung dann vorsehen |
|                     | Trinkbrunnen                            | 14.000 € | 5:2 mit Förderung                                   |
|                     | Wappen Steinmosaik                      | 10.000 € | 2:5                                                 |
|                     |                                         |          |                                                     |

Die Kosten für die Maßnahmen belaufen sich ohne „Wasseranschluss Zapfstelle“ auf 84.000 € brutto. Man geht davon aus, dass es für eine Zapfstelle kostengünstigere Lösungen gibt.

Das Förderprogramm Trinkbrunnen läuft zum 31.12.2024 aus. Die vorhandenen Mittel sind aktuell ausgeschöpft. Nach Rücksprache mit dem WWA steht eine Entscheidung ob das Förderprogramm verlängert wird und neue Mittel bereitgestellt werden noch aus. Die Höhe der Zuwendung liegt bei 90 % der zuwendungsfähigen Kosten, maximal bei 15.000 € pro Brunnen. Insgesamt können maximal 2 Trinkbrunnen pro Gemeinde gefördert werden.

Das Ergebnis der weiteren Diskussion zeigt, dass die Gemeinderäte unterschiedliche Meinungen vertreten. Vor allem geht es um die hohen Kosten.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Planung mit den vom Bauausschuss empfohlenen Maßnahmen mit einem Volumen von 84.000 € brutto umzusetzen.

**abgelehnt**

**Ja 8 Nein 8**

---

## **7      Neubau Ganztagesgebäude Bedarfsanerkennung der Plätze Festlegung der Rahmenbedingungen**

---

Im Rahmen eines Rückblicks erinnert die Vorsitzende Frau Ruf, dass die 2021 durchgeführte Machbarkeitsstudie ergeben hat, dass die Schule funktionell in sich passt. Allerdings kann der AWO-Hort nicht im Kellergeschoß des Schulgebäudes bleiben. Es wird künftig auch aufgrund des steigenden Bedarfes an Betreuung mehr Fläche benötigt. Die Mittagsbetreuung nutzt derzeit die Container auf dem Grundstück der KITA St. Martin.

Auf dem Schulgrundstück ist im nördlichen Bereich Platz für den Bau eines weiteren Gebäudes.

Ein Großteil der Planungsaufträge für das neue Gebäude der Ganztagesbetreuung wurde inzwischen vergeben. Am 24.04.2024 fand der erste Termin mit allen Beteiligten Planern hier im Rathaus Gablingen statt. Deutlich wurde, dass die Planer frühzeitig Angaben zu Nutzungen, Raumbedarfen, technischen Anforderungen, sowie Ausstattung bekommen.

#### **Betreuungsquote:**

Das Gebäude dient in erster Linie der Betreuung der Schulkinder nach dem Unterricht. Daher ist die Schülerprognose der Grundschule Gablingen die Grundlage für die Festlegung des Betreuungsumfangs.

Auszug aus der Schülerprognose (Stand 09.10.2023)



|        |              |     |                        |         |
|--------|--------------|-----|------------------------|---------|
|        | Kindergarten | 55  | 12:00 Uhr              | Betrieb |
|        | Hort         | 25  | 12:15 Uhr<br>13:15 Uhr |         |
|        |              |     |                        |         |
| Gesamt |              | 268 |                        |         |

Da die Portionsgrößen von Kindern nicht denen eines Erwachsenen entsprechen, wird hier mit einem Faktor 0,5 gerechnet.

268 Kinderportionen entsprechen somit 134 Erwachsenenportionen.

Wenn für alle Einrichtungen in dem neuen Gebäude frisch gekocht werden soll, dann ist die Küche auf insgesamt 134+164 auszulegen.

Für die 298 Portionen geht man von einem Raumbedarf für eine Frischküche pro Essen von 0,6 – 1 m<sup>2</sup> aus (siehe Tabelle Richtwerte Raumbedarf). Somit bewegt sich die Küche in einer Größe von 180 - 300m<sup>2</sup>. Die Küche in der Machbarkeitsstudie hat derzeit eine Fläche von ca. 100 m<sup>2</sup>, die Mensa 127m<sup>2</sup>. Eine Küche in dieser Größenordnung scheint an dieser Stelle nur schwer realisierbar.

Weitere Punkte sind zu bedenken, wenn an dieser Stelle eine Großküche entstehen würde:

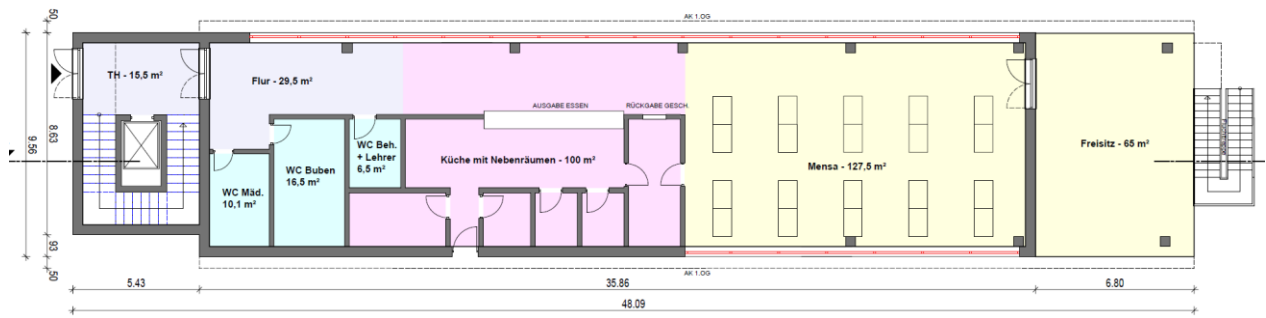
- Umbau der KITA Küchen zu Ausgabeküchen
- Personal zum Hin- und Herfahren der Speisen
- Abwicklung der Abrechnung der unterschiedlichen Träger für Personal, Essen, Verwaltung
- Großteil der Investition wird nicht gefördert

Die Ausstattung einer Küche in dieser Größenordnung bewegt sich bei ca. 250.000€, ohne Berücksichtigung der Ausbaugewerke.

**Tabelle 9: Richtwerte für den Raum- und Flächenbedarf für die Kitaverpflegung (grobe Kennzahlen, Erfahrungswerte aus der Schulverpflegung, förderfähige Flächen für Kitas; 1 „normales“ Essen = 2 Kindergarten-Essen)**

| Bereich                                                   | Raum- und Flächenbedarf                                                                                                                          |                    |
|-----------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| Frishküche / Michküche<br>(Cook and Serve)                | pro Mittagessen bzw. Essensteilnehmer (bei ca. 100 Essen):<br>0,6 bis -1,0 m <sup>2</sup> (6), (28), (7), entsprechend 60 bis 100 m <sup>2</sup> |                    |
|                                                           | Raumaufteilung (ca.-Angaben):                                                                                                                    |                    |
|                                                           | Anlieferung, Entsorgung (8 bis 10 %)                                                                                                             | 8 m <sup>2</sup>   |
|                                                           | Lagerung (30 bis 35 %)                                                                                                                           | 24 m <sup>2</sup>  |
|                                                           | Produktion (45 bis 50 %)                                                                                                                         | 30 m <sup>2</sup>  |
|                                                           | Spülküche (8 bis 10 %)                                                                                                                           | 8 m <sup>2</sup>   |
|                                                           | Sozialräume (15 %)                                                                                                                               | 15 m <sup>2</sup>  |
|                                                           | Förderfähige Fläche für Küche incl. Vorratsraum<br>(z. B. bei 110 Krippen-, Kiga- und Hortkinder) [29]:                                          | 39 m <sup>2</sup>  |
| Speisebereich                                             | pro Essensteilnehmer                                                                                                                             | 1,2 m <sup>2</sup> |
|                                                           | für Rollstuhlfahrer (28)                                                                                                                         | 1,4 m <sup>2</sup> |
|                                                           | Förderfähige Fläche für Speiseraum<br>(z. B. bei 110 Krippen-, Kiga- und Hortkinder) [29]:                                                       | 75 m <sup>2</sup>  |
| Verkehrsflächen nach<br>Unfallverhütungs-<br>vorschriften | Hauptlaufwege: Breite                                                                                                                            | 2,20 m             |
|                                                           | Nebenwege: Breite                                                                                                                                | 1,80 m             |
|                                                           | Freiraum vor Geräten:                                                                                                                            | 1,00 m             |
|                                                           | Freiraum vor Geräten mit Rangiertätigkeit:                                                                                                       | 1,20 bis 1,50 m    |

Auszug EG aus der Machbarkeitsstudie



#### Vorschlag der Verwaltung:

Die Küche soll als Frischeküche entstehen. Die Küche soll auf die zu betreuende Anzahl von Schulkindern im Gebäude ausgelegt werden.

#### Raumbedarf für die Betreuung im neuen Gebäude:

Die Gemeinde erhält für den Neubau des Gebäudes vom Staat eine Förderung. Gefördert wird nur die Schaffung von Betreuungsplätzen, die noch nicht gefördert worden sind. In der KITA Lützelburg gibt es bereits 25 Hort Plätze, für die die Gemeinde bereits Förderungen erhalten hat. Wenn man im Rahmen der Förderung bauen möchte, sind somit die vorhandenen 25 Plätze beim Raumbedarf für das Gebäude abzuziehen. Somit errechnet sich der förderfähige Bedarf für das Gebäude folgendermaßen.

$$164 - 25 = 139 \text{ Schüler}$$

#### Vorschlag der Verwaltung:

Der Raumbedarf für die Betreuung soll auf die zu betreuende Anzahl von Schulkindern im Gebäude ausgelegt werden.

### 1. Beschluss:

Der Gemeinderat Gablingen beschließt eine Betreuungsquote von 75 %. Dies entspricht einer Schülerzahl von derzeit 164 im Mittel.

**einstimmig angenommen**

### 2. Beschluss:

Der Gemeinderat Gablingen beschließt, dass die Betreuung von 2/3 der Schüler/-innen über den Hort durch einen Träger abgedeckt werden.

**einstimmig angenommen**

### 3. Beschluss:

Der Gemeinderat Gablingen beschließt, dass die Betreuung von 1/3 der Schüler/-innen über die Mittagsbetreuung abgedeckt werden.

**einstimmig angenommen**

### 4. Beschluss:

Der Gemeinderat Gablingen überlegt, dass die Zubereitung der Speisen in einer Frischeküche vor Ort erfolgt. Die Verwaltung wird beauftragt die Förderung zu prüfen.

**einstimmig angenommen**

## **5. Beschluss:**

Der Gemeinderat Gablingen beschließt, dass der Raumbedarf für die Betreuung auf die zu betreuende Anzahl von Schulkindern im Gebäude ausgelegt wird.

**einstimmig angenommen**

---

## **8        Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 16.04.2024**

---

### **Beschluss:**

Die Niederschrift vom 16.04.2024 wird genehmigt.

**einstimmig angenommen**

---

## **9        Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen**

---

Frau Ruf gibt die Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 19.03.2024 bekannt:

- Vergabe der Erschließungsarbeiten BG Südlich der Bahnhofstraße 2. BA an die Fa. Kranzfelder, Zusmarshausen mit 891.008,48 € brutto + Pflasterbauweise Gehwege mit 17.701,25 €.
- Vergabe der Straßenbeleuchtung BG Südlich der Bahnhofstraße 2. BA an die LVN mit 35.531,85 €
- Vergabe der Objektplanung Neubau eines Gebäudes zur Betreuung von Schulkindern an das Architekturbüro +architektur, Mickhausen mit 380.677,77 € brutto
- Vergabe der Tragwerksplanung Neubau eines Gebäudes zur Betreuung von Schulkindern an das Ingenieurbüro Kling Consult, Krumbach mit 94.564,03 € brutto
- Vergabe der Fachplanung HLS Neubau eines Gebäudes zur Betreuung von Schulkindern an das Ingenieurbüro Uhlerr GmbH, Neusäß mit 211.583,05 € brutto
- Vergabe der Fachplanung ELT Neubau eines Gebäudes zur Betreuung von Schulkindern an das Ingenieurbüro Neubaur GmbH, Rain mit 152.921,33 € brutto

---

## **10        Informationen aus der Verwaltung**

---

Frau Ruf gibt bekannt, dass die vom Landkreis Augsburg organisierte Aktion „Stadtradeln“ vom 02. bis 22. Juni 2024 stattfindet. Es wäre schön, wenn sich wieder Vereine und Einzelpersonen aus Gablingen beteiligen.

---

## **11        Termine**

---

Die nächste Gemeinderatssitzung findet am 11. Juni 2024 statt.

Da in 5 Wochen die Europawahl stattfindet, bittet GR Grieshaber um Unterstützung einen fraktionsübergreifenden Wahlauf Ruf im Gemeindeboten zu veröffentlichen. Frau Ruf wird den Text vorab allen Gemeinderäten zukommen lassen.

GR Heidenreich bedankt sich für die installierte Beleuchtung des Geh- und Radweges zur Siedlung.

Auf seine Nachfrage nach den vorhandenen „Schwellen“ im Straßenbelag nach Stettenhofen teilt Herr Fiedler mit, dass diese bereits vom Auftraggeber LVN überprüft wurde. Das Ergebnis ist, dass diese noch in der Toleranz sind.

GR Kapfer erinnert an den Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan im Ortseingangsbe-  
reich Gablingen, Sondergebiet Einzelhandel (Fristablauf im September/Okttober). Er wünscht  
einen konstruktiven Austausch mit dem Eigentümer.

GR Pius Kaiser regt an ein Geschwindigkeitsmessgerät im Bereich Ortseingang Lützelburger  
Straße aufzustellen.

Zum Stand „Friedhofskonzept“ fragt GR Grieshaber nach. Er regt den Einbau von Regenwass-  
erzisternen an. Frau Ruf teilt mit, dass es beim beauftragten Ingenieurbüro einen Personalwech-  
sel gab. Die Entwicklung eines Konzepts wird weitergehen.

Die Vorsitzende gibt bekannt, dass die Frau Kraus heute letztmalig an einer Gemeinderatssit-  
zung teilnimmt, da sie zum 30. Juni 2024 ausscheidet. Frau Kraus war seit März 2011 bei der  
Gemeinde beschäftigt. Zunächst war sie für den rechtlichen und technischen Bereich zuständig.  
Große Meilensteine während ihrer Tätigkeit waren die Aufstellung eines neuen Flächennut-  
zungsplanes und verschiedener Bebauungspläne, die Sanierung der Gablinger Kläranlage und  
der Zusammenschluss mit Lützelburg, der Kindergartenneubau in Gablingen und die Kindergar-  
tenerweiterung in Lützelburg, die Vor- und Nachbereitung der Gemeinderats- und Ausschusssit-  
zungen.

Frau Ruf dankt Frau Kraus für ihre persönliche Beratung und für die Beratung des Gemeindera-  
tes und überreicht ihr einen Blumenstrauß.

Frau Kraus wendet sich im Anschluss an die Gemeinderäte und bedankt sich für die mehr als 13-  
jährige gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Um 22:08 Uhr schließt 1. Bürgermeisterin Karina Ruf die Sitzung des Gemeinderates.

Karina Ruf  
Erste Bürgermeisterin

Therese Schuster  
Schriftführerin